

Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Sozialen Selbstverwaltung

20. Mai 2022

Für Mitglieder in der Selbstverwaltung gibt es finanzielle Entschädigungen, damit durch die ehrenamtliche Tätigkeit keine Nachteile entstehen. Die Höhe der Entschädigung ist der ehrenamtlichen Tätigkeit, den Aufgaben und der Position in der Selbstverwaltung angepasst z.B. sind die Entschädigungen für Vorsitzende und deren Stellvertretungen anders ausgestaltet, als für einfache Mitglieder.

Die Höhe der Entschädigung wird vom § 41 SGB IV und in den jeweiligen Satzungen der Versicherungsträger festgelegt. Normalerweise bildet die regelmäßig aktualisierte „Gemeinsame Empfehlung für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung“ der Sozialpartner (BDA und DGB) die Grundlage für die Satzungsregelungen der Sozialversicherungsträger.

Grundsätzlich sind folgende Entschädigungen vorgesehen:

1) Erstattung barer Auslagen

Zu diesen erstattungsfähigen Kosten zählen Fahrt- und Übernachtungskosten, Park- und Telefongebühren

Die Kosten werden entweder in tatsächlicher Höhe oder nach festen Sätzen ausgezahlt, meist in Anlehnung an die Reisekostenregelung für Verbeamtete.

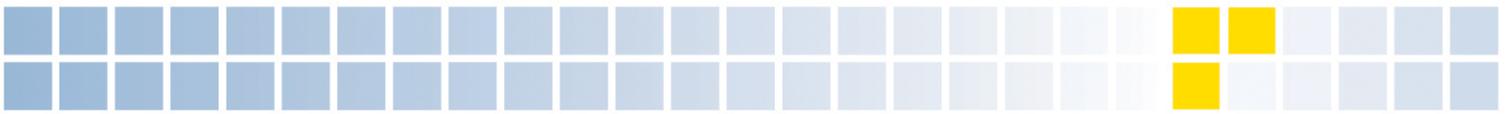
2) Ersatz von Verdienstaussfall

Da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, sollte grundsätzlich auf die Geltendmachung von Verdienstaussfall verzichtet werden. Es gibt jedoch einige Ausnahmen. Diese können beim jeweiligen Selbstverwaltungsbüro erfragt werden.

3) Pauschbetrag für den Zeitaufwand

Der Pauschbetrag ist ein festgelegter Geldbetrag, der pro Tag einer Sitzung für alle Mitglieder der Selbstverwaltung gezahlt wird. Über die Höhe des Pauschbetrags entscheiden die Vertreterversammlung oder der Verwaltungsrat und die Aufsichtsbehörde.

Für Vorsitzende und deren Stellvertretungen gelten darüber hinaus Sonderregelungen, da sie ein größeres Aufgabenspektrum abdecken müssen.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de